Allgemeine Geschäftsbedingungen

RECHTSANWALTSMANDAT
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind maßgebend für die Erfüllung des an Rechtsanwalt Dr. István Szász (nachfolgend: Rechtsanwalt) erteilten Rechtsanwaltsmandats, sofern der Auftraggeber und der Rechtsanwalt in einem gesonderten Mandatsvertrag nichts Abweichendes vereinbaren.

IDENTIFIKATIONSDATEN DES RECHTSANWALTS

- Name: Rechtsanwalt Dr. István Szász
- Kanzleisitz: 8600 Siófok, Fő tér 5 fsz. 6
- Kammer: Rechtsanwaltskammer des Komitats Somogy (Somogy Megyei Ügyvédi Kamara)
- Kammeridentifikationsnummer: 36059333
- Steuernummer: 51330800-1-34
- Bankkontonummer: 1160 0006 0000 0000 6152 6242
- Anderkontonummer (Treuhandkonto): 1160 0006 0000 0000 6152 6338
- Telefon: +36 30 641 3502
- E-Mail: info@drszasz.hu
- Webseite: www.drszasz.hu
- Substitut (Stellvertretender Rechtsanwalt): Dr. Zoltán Vicze (KASZ: 36059374)

GELTUNGSBEREICH DER AGB

2. Die Bestimmungen dieser AGB erstrecken sich auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber, in deren Rahmen der Rechtsanwalt auf Grundlage des Mandats eine in seinen Tätigkeitsbereich fallende Dienstleistung erbringt. Gegenstand des Rechtsanwaltsmandats können sein:
   - Rechtsberatung,
   - Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung,
   - Urkundenerrichtung,
   - Gegenzeichnung von Urkunden,
   - Treuhandverwaltung (Verwahrung) im Zusammenhang mit den vorstehenden anwaltlichen Tätigkeiten.
3. Weichen die Bestimmungen der AGB und sonstige Bedingungen des mit dem Auftraggeber geschlossenen Mandats voneinander ab, so sind Letztere maßgebend.

4. Der Rechtsanwalt stellt sicher, dass der Auftraggeber vom Inhalt der AGB Kenntnis erlangen kann. Zu diesem Zweck übergibt der Rechtsanwalt dem Auftraggeber bei Abschluss des Mandatsvertrags den Inhalt der geltenden AGB in Urkundenform, übersendet ihn als elektronisches Dokument oder macht ihn dem Auftraggeber auf sonstige Weise elektronisch zugänglich.

5. Mit der Unterzeichnung des Mandatsvertrags – bzw. bei einem Mandat zur Urkundenerrichtung mit der Unterzeichnung der Urkunde – bestätigt der Auftraggeber, den Inhalt der AGB zur Kenntnis genommen und als für sich verbindlich anerkannt zu haben. Dieselbe Wirkung hat die Übersendung des elektronischen Dokuments mit den AGB an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dessen Inhalt nicht innerhalb von 8 Tagen ab der Absendung widerspricht.

6. Der Rechtsanwalt veröffentlicht die jeweils geltenden AGB auf seiner Webseite.

DAS MANDAT

7. Der anwaltliche Mandatsvertrag bedarf der Schriftform, es sei denn, er ist ausschließlich auf Rechtsberatung gerichtet. Das Unterbleiben der Schriftform berührt die Wirksamkeit des Mandats nicht; in einem solchen Fall obliegt jedoch der Nachweis des Mandatsinhalts dem Rechtsanwalt. Auf im Mandatsvertrag nicht geregelte Fragen sind die Bestimmungen dieser AGB entsprechend anzuwenden.

8. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, ein vom Auftraggeber angebotenes Mandat anzunehmen, und ist nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu begründen.

9. Der Rechtsanwalt bearbeitet die Angelegenheit entsprechend dem Sachvortrag des Auftraggebers und unter dessen Berücksichtigung. Der Auftraggeber haftet für die Echtheit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Urkunden und sonstigen Beweismittel sowie für alle Folgen, die sich aus deren formeller oder inhaltlicher Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit, Lückenhaftigkeit, sonstigen Mängeln oder verspäteten Bereitstellung ergeben.

10. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass in jeder Angelegenheit sowie auch im Rahmen der Rechtsberatung mit einer von der fachlichen Auffassung des Rechtsanwalts abweichenden Rechtsauslegung, einer abweichenden behördlichen oder gerichtlichen Bewertung und Würdigung der Beweismittel sowie mit dem Risiko einer abweichenden Rechtsanwendung zu rechnen ist. Das Risiko einer von der fachlichen Auffassung des Rechtsanwalts abweichenden Rechtsanwendung – einschließlich der Risiken, die sich aus dem Fehlen einer einheitlichen Rechtspraxis sowie aus der Verzögerung und Unvorhersehbarkeit behördlicher Verfahren ergeben – trägt der Auftraggeber.

11. Das Verfahren zur Erfüllung des Rechtsanwaltsmandats, die erforderlichen Maßnahmen, die Verwendung der Beweismittel und die Einreichung von Schriftsätzen sowie deren Inhalt, Reihenfolge und Fälligkeit bestimmt der Rechtsanwalt. Der Auftraggeber darf in der Sache des Mandats selbstständige Maßnahmen oder Vergleiche nur mit Zustimmung des Rechtsanwalts initiieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats keinen Dritten mit der Mitwirkung an der Angelegenheit zu beauftragen.

12. Erfüllungsort der anwaltlichen Dienstleistungen ist – vorbehaltlich der Verfahren vor Behörden, Gerichten und Dritten je nach Inhalt des Mandats – die Kanzlei des Rechtsanwalts. Der Rechtsanwalt ist zu einem regelmäßigen Erscheinen oder zur Leistungserbringung am Sitz, an der Betriebsstätte oder am Wohnsitz des Auftraggebers nicht verpflichtet; für ein derartiges gesondertes Tätigwerden kann er ein gesondertes Honorar berechnen.

13. Der Rechtsanwalt kann das Mandat auch unter Mitwirkung seines Substituten (stellvertretenden Rechtsanwalts) oder einer anderen Rechtsanwaltskanzlei bzw. eines anderen Rechtsanwalts erfüllen, es sei denn, der Auftraggeber hat dies im Einzelmandatsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Beauftragte haftet für die Tätigkeit des Substituten so, als wäre er persönlich tätig geworden.

VOLLMACHT

14. Ist zur Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit die Vertretung des Auftraggebers erforderlich, ist zur Begründung der Vertretungsmacht eine Vollmacht zugunsten des Rechtsanwalts auszustellen. Die auf die Vertretung gerichtete Vollmacht bedarf der Schriftform und muss auch die Annahmeerklärung des Rechtsanwalts enthalten.

15. Die Vollmacht berechtigt den Rechtsanwalt zur Vertretung auch hinsichtlich der Entgegennahme von dem Auftraggeber zustehenden Geldbeträgen oder Sachen sowie der Verfahrenskosten. Über die Entgegennahme von Geld oder Vermögensgegenständen für den Auftraggeber ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

16. Die Vollmacht kann nach Entscheidung des Auftraggebers jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Mandatsvertrags führt zugleich zum Erlöschen der Vollmacht.

GEGENZEICHNUNG VON URKUNDEN

17. Der Rechtsanwalt darf nur solche Urkunden mit seiner Gegenzeichnung versehen, die unter seiner eigenen Mitwirkung zustande gekommen sind. Bei der Gegenzeichnung der Urkunde ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die die Rechtserklärung abgebende Partei bzw. deren Bevollmächtigten nach den Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über die anwaltliche Tätigkeit (Üttv.) zu identifizieren und deren Identität zu überprüfen.

18. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Mitwirkung zu verweigern, wenn:

    - die Partei keine Daten zur Feststellung ihrer Identität angibt,
    - die Partei kein gültiges Ausweisdokument vorlegen kann oder
    - er bei der Überprüfung feststellt, dass der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung des Ausweisdokuments gemeldet wurde und dessen Auffinden oder Wiedererlangung nicht registriert ist.

ÜBERNAHME VON SCHRIFTSTÜCKEN

19. Über die Übernahme der vom Auftraggeber erhaltenen Schriftstücke stellt der Rechtsanwalt auf Verlangen des Auftraggebers eine Empfangsbestätigung aus. Nach Erfüllung oder Kündigung des Mandats ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Schriftstücke auf Verlangen des Auftraggebers herauszugeben.

20. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, seine im Zusammenhang mit dem Mandat erstellten Entwürfe, die Schriftstücke mit den Weisungen des Auftraggebers, die in der Sache an ihn gerichteten Briefe, die Quittungen über im Interesse des Auftraggebers geleistete Zahlungen sowie sonstige zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit seines Verfahrens erforderliche Unterlagen herauszugeben; auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, von derartigen Unterlagen – mit Ausnahme der Entwürfe – Kopien herauszugeben.

21. Der Rechtsanwalt darf das Verlangen auf Herausgabe der Schriftstücke nicht wegen Nichtzahlung des Anwaltshonorars und der Auslagenerstattung verweigern.

REGELN DER TREUHANDVERWALTUNG (VERWAHRUNG)

22. Der Rechtsanwalt darf als anwaltliche Verwahrung (Treuhand):

    - zur Erfüllung des Mandats,
    - zur Deckung der Kosten der mit dem Mandat verbundenen Verfahrenshandlungen und zu deren Begleichung,
    - zur Aufbewahrung im Zusammenhang mit dem Mandat Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Gutscheine, Wertpapiere oder sonstige Urkunden übernehmen, aufbewahren und treuhänderisch verwalten.

23. Der Treuhandvertrag (Verwahrungsvertrag) bedarf der Schriftform.

24. Der Rechtsanwalt darf das Treuhandgut nicht abweichend vom Zweck der Treuhand verwenden, es nicht verwerten und es mangels abweichender Bestimmung des Üttv. nicht in den Besitz oder die Obhut einer anderen Person geben. Der Rechtsanwalt darf hinterlegtes Geld festverzinslich anlegen.

25. Für die Treuhandverwaltung ist die Verordnung Nr. 7/2018. (III. 26.) MÜK der Ungarischen Rechtsanwaltskammer über die detaillierten Regeln der Treuhand- und Geldverwaltung sowie des Treuhandregisters maßgebend.

RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

26. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über den Stand der Angelegenheit und die getroffenen Maßnahmen verlangen sowie zu einem vorab vereinbarten Zeitpunkt eine Konsultation in seiner Sache beantragen.

27. Der Rechtsanwalt darf kein Mandat annehmen, das den Interessen seines Auftraggebers zuwiderläuft. Der Rechtsanwalt darf kein Mandat annehmen, durch das er in Konflikt mit einer gegenüber einem früheren Mandanten eingegangenen Verpflichtung geraten würde, es sei denn, zwischen der früheren und der neuen Angelegenheit besteht kein Zusammenhang oder sein früherer Auftraggeber hat dem schriftlich zugestimmt.

28. Der Auftraggeber kann den Mandatsvertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

ANWALTSHONORAR (MANDATSHONORAR)

29. Der Auftraggeber ist verpflichtet, als Gegenleistung für die Dienstleistungen des Rechtsanwalts das Honorar nach den folgenden Bedingungen zu entrichten.

30. Die Parteien bestimmen das Mandatshonorar frei. Auf das Honorar, die eventuellen Auslagen oder deren einzelne Positionen sind die Bestimmungen des Einzelmandatsvertrags anzuwenden.

31. Im Anwaltshonorar sind die vom Auftraggeber zu tragenden, im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Angelegenheit entstehenden Auslagen nicht enthalten. Die bei der Erfüllung des Rechtsanwaltsmandats anfallenden Gebühren und Auslagen trägt der Auftraggeber; zu deren Verauslagung ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet.

32. Bei der Rechtsberatung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.

33. Der Rechtsanwalt ist berechtigt – sofern die Zahlung nicht in bar erfolgt –, sämtliche seiner Dienstleistungen mit einer Zahlungsfrist von 8 (acht) Tagen in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 15 % pro Jahr zu zahlen.

34. Bei Zahlung per Banküberweisung gilt das Mandatshonorar mit der Gutschrift auf dem Bankkonto des Rechtsanwalts als erfüllt.

35. Bei Unterbleiben der Begleichung des Anwaltshonorars ist der Rechtsanwalt berechtigt, den Mandatsvertrag zu kündigen.

36. Das Rechtsanwaltsmandat ist eine Sorgfaltspflicht (Dienstvertrag) und keine Erfolgspflicht; daher steht dem Rechtsanwalt das Mandatshonorar auch dann zu, wenn sein Tätigwerden nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.

MANDANTENIDENTIFIZIERUNG

37. Mit Ausnahme von Mandaten zur Rechtsberatung führt der Rechtsanwalt vor Abschluss des Mandatsvertrags die Identifizierung des Mandanten durch. Der Rechtsanwalt identifiziert eine natürliche Person, die er nicht kennt oder an deren Identität Zweifel bestehen, durch Einsichtnahme in ein zur Identitätsfeststellung geeignetes Ausweisdokument. Eine juristische Person oder sonstige Organisation identifiziert der Rechtsanwalt anhand des Registers der Registerbehörde oder eines daraus stammenden Auszugs.

38. Vor der Gegenzeichnung einer Urkunde, die als Grundlage für eine Eintragung in ein öffentliches Register dient, identifiziert der Rechtsanwalt – zur Überprüfung der Identität und der Gültigkeit des Ausweisdokuments – die die Rechtserklärung abgebenden Personen und Organisationen sowie die in deren Vertretung handelnden Personen. Bei der Identifizierung einer Person mit ungarischer Staatsangehörigkeit oder ungarischem Wohnsitz ist der Rechtsanwalt vor der Gegenzeichnung der Urkunde verpflichtet, die zentrale Datenauskunft (Registerabfrage) hinsichtlich des vorgelegten Ausweisdokuments einzuholen, es sei denn, eine solche Datenabfrage ist bezüglich der betroffenen Person innerhalb der letzten 30 Tage bereits erfolgt.

DATENVERARBEITUNG, SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

39. Der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter erteilt mit der Unterzeichnung des Mandats dem Rechtsanwalt seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter den folgenden Bedingungen.

40. Für die Datenverarbeitung des Rechtsanwalts sowie die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind das ungarische Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (nachfolgend: Infotv.), das Gesetz Nr. LXXVIII von 2017 über die anwaltliche Tätigkeit (Üttv.) sowie die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union maßgebend.

41. Die Bereitstellung der Daten erfolgt freiwillig. Verweigert der Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebene verpflichtende Datenangabe, kann der Rechtsanwalt das Mandat ablehnen.

42. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Rechtsanwaltsmandats sowie die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit dem Auftraggeber.

43. Auf Grundlage der Einwilligung des Auftraggebers dürfen dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse verarbeitet werden. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten beruht auf gesetzlicher Ermächtigung und dient der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

44. Der Rechtsanwalt verarbeitet die bestimmten Daten für fünf Jahre nach Beendigung des Mandats, im Falle der Gegenzeichnung einer Urkunde für zehn Jahre nach Gegenzeichnung der Urkunde und in Angelegenheiten, die die Eintragung eines Rechts an einer Immobilie in ein öffentliches Register betreffen, für zehn Jahre ab Eintragung des Rechts.

45. Der Rechtsanwalt sorgt für die Sicherheit der Daten, insbesondere für die Gewährleistung des Schutzes vor unbefugtem Zugriff, Veränderung und Veröffentlichung, Löschung sowie Beschädigung oder Vernichtung.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DES RECHTSANWALTS

46. Der Rechtsanwalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Daten und Tatsachen, von denen er in Ausübung seines Berufs Kenntnis erlangt hat. Diese Pflicht ist unabhängig vom Bestehen des anwaltlichen Mandatsverhältnisses und besteht auch nach Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit fort.

47. Den Rechtsanwalt trifft gegenüber seinem Substituten (stellvertretenden Rechtsanwalt) keine Verschwiegenheitspflicht.

48. In einem von der Rechtsanwaltskammer eingeleiteten Disziplinar-, Untersuchungs- oder Prüfungsverfahren trifft den Rechtsanwalt – sofern die Kenntnis der unter das Anwaltsgeheimnis fallenden Daten zur erfolgreichen Durchführung des Verfahrens unbedingt erforderlich ist – im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Sache vor den verfahrenden Kammerorganen und dem Gericht keine Verschwiegenheitspflicht.

49. Mit der Annahme dieser AGB entbindet der Auftraggeber den Rechtsanwalt von seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt wegen Nichtzahlung des Anwaltshonorars oder der Auslagen gezwungen ist, gegen den Auftraggeber ein Mahnverfahren, ein Zivilprozessverfahren, ein gerichtliches Zwangsvollstreckungs- oder ein Liquidationsverfahren einzuleiten. Diese Entbindung steht dem Rechtsanwalt in dem zur Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche erforderlichen Umfang zu.

HAFTUNG DES RECHTSANWALTS

50. Der Rechtsanwalt unterliegt bei der Ausübung seiner Tätigkeit der zivil-, straf- und disziplinarrechtlichen Haftung. Für den Ersatz von Schäden, die im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht wurden, haftet der Rechtsanwalt nach dem ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.), d. h. er ist verpflichtet, den einem anderen im Rahmen seiner Tätigkeit rechtswidrig und schuldhaft zugefügten Schaden zu ersetzen.

51. Der Rechtsanwalt verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit verursacht werden. Der Rechtsanwalt beschränkt seine Schadensersatzhaftung auf den Höchstbetrag pro Schadensfall seiner Pflichthaftpflichtversicherung und schließt eine darüber hinausgehende Haftung aus.

52. Der Rechtsanwalt haftet auch ohne Verschulden für Gelder und Wertgegenstände, die er mit Rückgabe- oder Abrechnungspflicht übernommen hat. Er wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Fehlbetrag durch eine unabwendbare äußere Ursache herbeigeführt wurde.

53. Der Rechtsanwalt schließt seine Schadensersatzhaftung aus Gefälligkeitsgeschäften (unentgeltlicher Besorgung) aus.

54. Schadensersatzansprüche aus dem Mandat verjähren innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadens.

MITTEILUNGEN UND ZUSTELLUNGEN

55. Schriftliche Mitteilungen und Sendungen an den Auftraggeber übersendet der Rechtsanwalt – sofern diese nicht persönlich entgegengenommen werden – auf dem Postweg an jene Anschrift, die der Auftraggeber ihm mitgeteilt hat. Der Rechtsanwalt haftet nicht dafür, wenn sich die Zustellung aufgrund von Ungenauigkeiten oder Änderungen des angegebenen Namens oder der Anschrift oder aus einem sonstigen, außerhalb des Einflussbereichs des Rechtsanwalts liegenden Grund verzögert oder erfolglos bleibt.

56. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe von schriftlichen Mitteilungen, die der Rechtsanwalt dem Auftraggeber auf dem Postweg übersendet, gilt der Tag des Empfangs der Mitteilung durch den Auftraggeber. Mitteilungen, die vom Rechtsanwalt nachweislich auf dem Postweg an die bekannte Anschrift des Auftraggebers versandt wurden, gelten zwischen den Parteien am fünften (5.) Werktag nach der Absendung als bekannt gegeben, selbst wenn sie mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“, „verzogen“, „Anschrift unzureichend“, „Annahme verweigert“ oder „nicht abgeholt“ zurückkommen. Als Nachweis des Absendedatums dienen auch das Postbuch des Rechtsanwalts, der Einlieferungsschein oder ein gleichwertiges, von der Post ausgestelltes Dokument.

57. Auf elektronischem Weg übersandte Schriftstücke dienen im Rechtsverhältnis der Parteien als Ersatz für Papierdokumente und gelten diesen in jeder Hinsicht als gleichwertig. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe eines vom Rechtsanwalt auf elektronischem Weg übersandten Schriftstücks gilt der Tag der Absendung. Der Auftraggeber erkennt die Richtigkeit der im Computersystem des Rechtsanwalts erfassten Daten an und erkennt diese im Falle eines etwaigen Rechtsstreits als Beweismittel sowohl hinsichtlich der Tatsache der Absendung der elektronischen Nachricht als auch hinsichtlich deren Zeitpunkts und Inhalts an.

58. Der Rechtsanwalt ist berechtigt davon auszugehen, dass der Auftraggeber den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, wenn hierzu innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe keine Bemerkung oder kein Einwand eingeht.

59. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er während des Bestehens der Vertragsbeziehung verpflichtet ist, Änderungen der bei der Mandantenidentifizierung angegebenen Daten innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab Kenntniserlangung dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

KÜNDIGUNG UND BEENDIGUNG DES MANDATS

60. Der Rechtsanwalt kann das Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt fünfzehn Tage ab Benachrichtigung des Auftraggebers. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auch während der Kündigungsfrist im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden.

61. Der Auftraggeber kann das Mandat schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

62. Das Mandat endet neben der Kündigung in den folgenden Fällen:

    - durch Erfüllung des Mandats,
    - durch den Tod des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers,
    - durch Auflösung des Auftraggebers ohne Rechtsnachfolger,
    - durch Beendigung der Kammermitgliedschaft des Rechtsanwalts.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

63. Mit der Erteilung des Mandats an den Rechtsanwalt akzeptiert der Auftraggeber diese AGB in ihrem vollen Umfang.

64. Diese AGB treten am 01. Januar 2022 in Kraft.